

Kinder- und Jugendakademie Schwarzwald-Baar – Förderverein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendakademie Schwarzwald-Baar – Förderverein e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Villingen-Schwenningen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 601329) und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung und Erziehung von besonders begabten Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Finanzielle und ideelle Unterstützung der „Kinder- und Jugendakademie Schwarzwald-Baar“ durch Zuschuss oder Übernahme von Referentenhonoraren und Kursaufwendungen.
 - Finanzielle und ideelle Förderung von Angeboten und Veranstaltungen für und über besonders begabte Kinder und Jugendliche.
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - Aufbau von Kontakten mit regionalen und überregionalen Bildungseinrichtungen, Verbänden und dergleichen, wie Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien.
 - Aufbau von Kontakten zu Industrie und Wirtschaft und deren Verbänden.
 - Öffentlichkeitsarbeit im Benehmen mit der „Kinder- und Jugendakademie Schwarzwald-Baar“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Er ist ein Förderverein im Sinne der Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Aufgaben verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die

Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins erfolgt unentgeltlich. Die Gewährung einer kostendeckenden Aufwandsentschädigung und die Erstattung von Auslagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, ferner Vereine und Handelsgesellschaften ohne Rechtsfähigkeit sowie Behörden, die beteiligungsfähig im Sinne von § 11 Nr. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
 - durch Tod eines persönlichen Mitglieds;
 - durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden, über den diese mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Haftung der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht über die Mitgliedsbeiträge hinaus besteht nicht. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auskehr eines Anteils des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung ihrer Beiträge oder Zuwendungen.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, eine Beitragsermäßigung oder eine Befreiung vom Beitrag bewilligen.

§ 5 Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich dem Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie müssen nicht zwingend Vereinsmitglied sein.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
 - einem Schatzmeister oder einer Schatzmeisterin
 - bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzer
 - Geschäftsführung der Kinder- und Jugendakademie
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bestimmen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, jeweils allein, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen. Er/sie kann diese Funktionen widerruflich auf ein anderes Mitglied des Vorstandes delegieren.
- (6) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und legt die Jahresrechnung zu seiner Entlastung vor.
- (7) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Diese Formvorschriften gelten auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Prüfer gemäß § 9 und die Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlüsse über Anträge aus dem Mitgliederkreis, sofern sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören und mindestens fünf Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind.

- (3) Über Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der schriftlichen oder elektronischen Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt. Der Verhandlungsgegenstand muss zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- (5) Eine Mindestanzahl von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfähigkeit nicht Voraussetzung.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Prüfung

- (1) Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
- (2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Buch- und Kassenführung.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Zustimmung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte, steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Bildung und Erziehung zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Villingen-Schwenningen, 11.07.2007
Geänderte Fassung vom 15.04.2017